

Fassung vom 27. April 2017	Neufassung 2023	Erläuterung
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Änderung des Geschäftsjahres vom Kalenderjahr zum Schuljahr: Die Vereinsaktivitäten folgen ohnehin dem Rhythmus des Schuljahres. Es ist daher sinnvoll, auch alle anderen Tätigkeiten oder Regelungen, wie Jahresbericht des Vorstands, Rhythmus der Wahlen, Mitgliedsbeitrag etc. diesem Rhythmus anzupassen.
1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Droste-Hülshoff-Gymnasiums zu Berlin-Zehlendorf e.V.“. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Droste-Hülshoff-Gymnasiums zu Berlin-Zehlendorf e.V.“. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Zehlendorf. 3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr gemäß § 53 Abs. 1 SchulG Berlin. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.	
§ 2 Ziele des Vereins	§ 2 Ziele des Vereins	
<i>-- keine Änderung --</i>	<i>-- keine Änderung --</i>	
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
<i>-- keine Änderung --</i>	<i>-- keine Änderung --</i>	
§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft	
<i>-- keine Änderung --</i>	<i>-- keine Änderung --</i>	
§ 5 Organe des Vereins	§ 5 Organe des Vereins	Die bisherige Fassung der Satzung lässt hinsichtlich der Regelungen für den geschäftsführenden Vorstand (nach § 26 BGB) und den erweiterten Vorstand die gebotene Klarheit und Bestimmtheit der Regelungen vermissen:
Organe des Vereins sind	Organe des Vereins sind	Aufgrund der Regelungen in § 7 verfügt der Verein de facto über drei Organe: Die Mitgliederversammlung, den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand. Entsprechend ist sinnvoll, den erweiterten Vorstand in § 5 explizit aufzuführen und alle ihn betreffenden Regelungen auch separat von denen des geschäftsführenden Vorstands aufzuführen. Dazu wird der neue § 8 ergänzt.
1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand	1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand 3. der erweiterte Vorstand	
§ 6 Die Mitgliederversammlung	§ 6 Die Mitgliederversammlung	Durch die Anpassung in § 6 Nr. 3 wird klargestellt, dass die Beisitzer für den erweiterten Vorstand in einer regulären Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die alte Formulierung von der „Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer“ ließ letztendlich auch andere Interpretationen zu.
1. [<i>-- keine Änderung --</i>] 2. [<i>-- keine Änderung --</i>] 3. Der Mitgliederversammlung obliegen: a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung b) die Entlastung des Vorstandes	1. [<i>-- keine Änderung --</i>] 2. [<i>-- keine Änderung --</i>] 3. Der Mitgliederversammlung obliegen: a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung b) die Entlastung des Vorstandes	

Fassung vom 27. April 2017	Neufassung 2023	Erläuterung
<p>c) die Wahl des neuen Vorstandes</p> <p>d) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin</p> <p>e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer</p> <p>f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages</p> <p>g) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 8, Abs.3)</p> <p>h) die Auflösung des Vereins</p> <p>4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.</p>	<p>c) die Wahl des Vorstandes</p> <p>d) die Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes</p> <p>e) die Wahl mindestens eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin</p> <p>f) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder</p> <p>g) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages</p> <p>h) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 8, Abs.3)</p> <p>i) die Auflösung des Vereins</p> <p>4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.</p>	<p>Im wesentlichen redaktionelle Überarbeitung der Regelungen für den Vorstand, die sich an aktuellen Mustersatzungen orientieren</p> <p>Für § 7 Nr. 4 Übernahme der allgemein üblichen Formulierung für „alles, außer die Satzung enthält irgendwo eine andere Regelung“, die umfassender ist als die bisherige Formulierung („Führung der laufenden Geschäfte“). Die neue Formulierung schließt die „Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens“ natürlich ein.</p>
<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Vorsitzende/r</p> <p>b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r</p> <p>c) Schatzmeister/in</p> <p>d) Stimmberechtigte Beisitzer/innen</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er/sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.</p> <p>3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und</p>	<p>§ 7 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:</p> <p>1. Der bzw. dem Vorsitzenden</p> <p>2. Der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden</p> <p>3. Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister</p> <p>2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.</p> <p>3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.</p>	

Fassung vom 27. April 2017

Neufassung 2023

Erläuterung

-
- bleiben bis zur Neuwahl im Amt.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- ~~4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.~~
5. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes und
 - b. mindestens zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt.
Jede Beisitzerinnen bzw. jeder Beisitzer ist einzeln zu wählen.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer sein.
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsange-

Fassung vom 27. April 2017	Neufassung 2023	Erläuterung
	legenheiten zu beraten.	
	4. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des erweiterten Vorstands stattfinden. Die Sitzung wird vom Vorstand des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.	
§ 8 Kassenprüfer	§ 9 Kassenprüfer	
-- keine Änderung --	-- keine Änderung --	
§ 9 Satzungsänderungen	§ 10 Satzungsänderungen	
-- keine Änderung --	-- keine Änderung --	
§ 10 Auflösung	§ 11 Auflösung	
-- keine Änderung --	-- keine Änderung --	